

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung
(Zl. WST1-U-772/113-2022)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn II B“ wurde nach § 17 UVP-G 2000 mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-772/027-2015, idF des Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (in Folge: BVwG) vom 18. Mai 2016, W193 2120207-1/5E, genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windparks Obersiebenbrunn II B“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 30. Juni 2022, WST1-U-772/113-2022, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Obersiebenbrunn und Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

angebracht am: 11.07.22
abgenommen am: 05.09.22



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur